

einem Verhalten darstellt, das der Gesellschaft oder einzelnen Personen Schäden zufügt oder für sie Gefahren heraufbeschwört, die es kraft der bestehenden Strafgesetze zu verhindern gilt. Die Anwendung des sozialistischen Strafrechts setzt daher als subjektive Grundlage strafrechtlicher Verantwortlichkeit notwendig die **persönliche Schuld** des Straftäters voraus. Die Schuld ist als subjektive eigenverantwortliche sozial-negative Selbstbestimmung zur Straftat ein Element der Straftat. Sie ist daher dem Täter in jedem Falle nachzuweisen.

2. Das im sozialistischen Strafrecht geltende Schuldprinzip hat seine objektive Grundlage und ethische Berechtigung

darin, daß die sozialistische Gesellschaft jedermann die Möglichkeit eröffnet, an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens aktiv und selbstbewußt teilzuhaben und dabei auch im gesellschaftlichen und individuellen Lebensprozeß auftretende Schwierigkeiten, Konflikte und Probleme in gesellschaftsgemäßer Weise zu lösen.

Die damit geschaffenen realen Bedingungen zur Entfaltung aller schöpferischen Potenzen des Menschen und zur Entwicklung seiner Persönlichkeit als eines zu sozialer Selbstbestimmung fähigen Wesens gebieten es, die Schuld desjenigen, der eine Straftat begeht, als gesellschaftlich nicht vertretbare Verantwortungslosigkeit zu charakterisieren.

§5

Grundsätze

(1) Eine Tat ist schuldhaft begangen, wenn der Täter trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten durch verantwortungsloses Handeln den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklicht.

(2) Bei der Feststellung der Art und Schwere der Schuld sind alle objektiven und subjektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben.

(3) Strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässiges Handeln tritt nur ein, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

1. **Absatz 1** enthält die für das Strafrecht der DDR gültige Legaldefinition der Schuld. Danach ist das strafrechtliche Verschulden auf die vom Täter begangene Tat als **Einzeltatschuld** bezogen.

2. Strafrechtliche Schuld liegt vor, wenn die Tat vorsätzlich (§ 6) oder fahrlässig (§§ 7, 8) begangen wurde. **Vorsatz und Fahrlässigkeit sind die Grundarten** strafrechtlichen Verschuldens. Zwischen ihnen gibt es Übergänge und Kombina-

tionen, die, sofern sie allgemeiner Natur sind, im Allgemeinen Teil des StGB (§ 11), aber infolge der besonderen Spezifik bei bestimmten Deliktskategorien (z. B. §§ 167, 168, 190) auch im Besonderen Teil geregelt werden. Die Art des Verschuldens ist auch bei Kombinationen der verschiedenen Schuldarten in jedem Falle besonders festzustellen. Nach **Abs. 3** zieht fahrlässiges Handeln strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies in dem jeweils verletzten Gesetz ausdrücklich bestimmt